

Landratsamt Haßberge – Postfach 14 01 – 97431 Haßfurt

Stadt Haßfurt
z. Hd. Herrn 1. Bürgermeister
Günther Werner o. V. i. A.
Hauptstraße 5
97437 Haßfurt

Ihre Zeichen	
Ihre Nachricht v.	
Sachgebiet	III/2 – Bauamt
Unsere Zeichen	III/2 – 610/1 – BV-Nr.: 20026/22 und BV-Nr.: 20027/22
Sachbearbeitung	██████████
Erreichbarkeit	Mo.-Do. 8.30-12.30 Uhr
Telefon	09521/27-██████████
Fax	09521/27-101
E-Mail	bauamt@hassberge.de
Datum	06.10.2022

Baurecht;

1. Änderung mit Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "PV-Anlage Moosanger" der Stadt Haßfurt
16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haßfurt

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 11.08.2022 wurde das Landratsamt Haßberge als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt. Es wird gebeten, im weiteren Verfahren nachfolgende Bedenken und Anregungen zu überprüfen und beschlussmäßig abzuhandeln bzw. umzusetzen:

1. Baurecht mit Kreisbaumeister

Der geplante Zaunverlauf im Planentwurf liegt außerhalb der Baugrenze. In den textlichen Festsetzungen sollte daher aufgenommen werden, dass entsprechende Einfriedungen auch außerhalb der Baugrenze zulässig sind.

Bei Rückfragen steht Ihnen ██████████ zur Verfügung.

2. Immissionsschutz

Zur 1. Änderung mit Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „PV-Anlage Moosanger“ wird aus immissionsschutztechnischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Vorab anzumerken ist hierbei, dass eine genaue Überprüfung der Standortverhältnisse mit den vorliegenden Unterlagen nicht möglich ist. Sollten sich die tatsächlichen vor Ort

Landratsamt Haßberge
Am Herrenhof 1
97437 Haßfurt
Mo-Fr: 08:30 – 12:30 Uhr
Do: 14:00 – 17:00 Uhr

Kontakt:
Telefon (09521) 27-0
Fax (09521) 27-101
E-Mail post@hassberge.de
WWW www.hassberge.de

Sparkasse Schweinfurt-Haßberge
Konto-Nr.: 190000026 BLZ: 7935 0101
IBAN: DE91 7935 0101 0190 0000 26
SWIFT/BIC: BYLADEM1KSW
Steuernummer: 249/114/50158



herrschenden Gegebenheiten von den folgend beschriebenen unterscheiden, ist deshalb eine erneute Überprüfung von Seiten des Immissionsschutzes notwendig.

Die Stadt Haßfurt plant die Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung „PV-Anlage Moosanger“ zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Mit der 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „PV-Anlage Moosanger“ will die Stadt Haßfurt die bestehende PV-Anlage erweitern und östlich anschließende Ackerflächen auf den Fl. Nr. 3206 und 3207 der Gemarkung Haßfurt für die Nutzung erneuerbarer Energien zur Verfügung stellen und die baurechtlichen Voraussetzungen dafür schaffen.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht können in ungünstigen Einzelfällen gewisse Beeinträchtigungen der Umgebung nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. So kam es in der Vergangenheit in wenigen Einzelfällen zu Problemen mit Blendeffekten. Aufgrund des Strahlenverlaufs gemäß Reflexionsgesetz könnten die Gebäude von potentiellen Reflexionen durch die Photovoltaikanlage erreicht werden.

Gemäß Anhang 2 Kapitel 3 der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) sind bei Immissionsorten mit weiter als 100 m Entfernung nur von kurzzeitigen Blendwirkungen auszugehen.

Lediglich bei ausgedehnten Photovoltaikparks könnten auch weiter entfernte Immissionsorte noch relevant sein.

Wie bereits in der Stellungnahme des Immissionsschutzes zur Aufstellung des Bebauungsplanes „PV-Anlage Moosanger“ vom 09.09.2020 beschrieben befinden sich die Wohnhäuser entlang der Ortstraße „Moosanger“ als potentielle Immissionsorte deutlich näher als 100 Meter an der PV-Anlage. Insbesondere „Moosanger 15“ (Fl.-Nr. 3400/43 der Gmk. Haßfurt) und „Moosanger 17“ (Fl.-Nr. 3400/57 der Gmk. Haßfurt) sollten genauer auf die Blendwirkung hin geprüft werden, da sie nordöstlich der Anfahrtszone (also ohne Bewuchseindämpfung) liegen.

Durch die geplante Erweiterung der bestehenden PV-Anlage um die östlich anschließenden Ackerflächen auf den Fl. Nr. 3206 und 3207 der Gemarkung Haßfurt wird diese Aussage nochmals bekräftigt.

Dementsprechend bleiben auch die Ausführungen des Immissionsschutzes in der Stellungnahme vom 07.01.2021 zur Aufstellung des Bebauungsplanes „PV-Anlage Moosanger“ weiterhin bestehen:

Um eine verbindliche Bewertung zu erlangen bzw. den Nachweis der blendfreien Gestaltung führen zu können, müsste ein Gutachten bzw. zumindest eine gutachterliche Aussage eingeholt werden. Dies betrifft nicht nur den Blendschutz durch Abschirmung, sondern auch die Bestätigung der ausreichenden Eigenschaften der oberflächenentspiegelten bzw. mit einer speziellen Antireflexionsbeschichtung versehenen PV-Module.

Sollte der Solarpark beleuchtet werden, dann wird darauf verwiesen, dass nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) Art 11a Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich zu vermeiden sind. Himmelstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung sind unzulässig. Beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich müssen die Auswirkungen auf die Insektenfauna, insbesondere deren Beeinträchtigung und Schädigung, überprüft und die Ziele des Artenschutzes berücksichtigt werden. Beleuchtungen in unmittelbarer Nähe von geschützten Landschaftsbestandteilen und

Biotopen sind nur in Ausnahmefällen von der zuständigen Behörde oder mit deren Einvernehmen zu genehmigen.

Zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans wird aus immissionsschutztechnischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Die Stadt Haßfurt plant die Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung „PV-Anlage Moosanger“ zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Mit der 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „PV-Anlage Moosanger“ will die Stadt Haßfurt die bestehende PV-Anlage erweitern und östlich anschließende Ackerflächen auf den Fl. Nr. 3206 und 3207 der Gemarkung Haßfurt für die Nutzung erneuerbarer Energien zur Verfügung stellen und die baurechtlichen Voraussetzungen dafür schaffen.

Von Seiten des Immissionsschutzes besteht für die 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Haßfurt weiterer Klärungsbedarf. Für eine detaillierte Betrachtung wird auf die vorstehende fachtechnische Stellungnahme zur Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung „PV-Anlage Moosanger“ zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage verwiesen.

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Kießinger, Tel. 09521/27-24, zur Verfügung.

3. Wasserrecht

Das Vorhaben befindet sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Mains.

Das Gebiet wird in den zeichnerischen Festsetzungen abgebildet. In den textlichen Festsetzungen wird auf die Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet und die Notwendigkeit einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 2 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) hingewiesen. In der Begründung zum Bebauungsplan werden die Voraussetzungen für eine solche Ausnahmegenehmigung dargestellt und die Einhaltung dieser Voraussetzungen für das Vorhaben begründet.

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen gem. § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG grundsätzlich untersagt. Unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG kann die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zugelassen werden. Weiterhin ist die Errichtung baulicher Anlagen gem. § 78 Abs. 4 WHG in festgesetzten Überschwemmungsgebieten grundsätzlich untersagt. Unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 WHG kann die Errichtung baulicher Anlagen im Einzelfall genehmigt werden.

Wäre § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG anzuwenden, könnte eine Ausnahmegenehmigung bezogen auf das neue Baugebiet im Überschwemmungsgebiet nach § 78 Abs. 2 WHG nicht in Aussicht gestellt werden.

Mit dem gemeinsamen Rundschreiben des StMB in Abstimmung mit dem StMUV vom 10.12.2021 zum Thema „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ werden unter anderem die Anforderung zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Überschwemmungsgebieten dargestellt. Ausnahmen können nach § 78 Abs. 2 WHG nur bei kumulativer Erfüllung aller neun Voraussetzungen genehmigt werden. Eine hohe Hürde stellt dabei insbesondere die erste Ausnahmenvoraussetzung dar, wonach keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können (§ 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG). Bei dem Begriff der „Siedlungsentwicklung“



handelt es sich um Aspekte aus unterschiedlichen Rechtsbereichen, die für die Auslegung herangezogen werden können. Die Siedlungs- bzw. Stadtentwicklung beschreibt alle Veränderungen der Siedlungs- bzw. Stadtstruktur. Dazu gehören neben Veränderungen im Bevölkerungsaufbau auch Beschäftigtenstrukturen, Arbeitsplätze, die räumliche Verteilung der Bevölkerung und vor allem die Flächennutzung. Dabei gibt es keinen Anspruch auf einen optimalen Standort und es ist auch die Möglichkeit einer Umwidmung zu prüfen. Zudem hat die Gemeinde darzulegen, dass ihr – unter Berücksichtigung der historischen, ökologischen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Belange – eine ordnungsgemäße Siedlungsentwicklung nur im Überschwemmungsgebiet möglich ist. Letztendlich entscheidend sind also die tatsächlichen Umstände vor Ort. Die Alternativenprüfung ist dabei für das gesamte Gemeindegebiet durchzuführen, nicht nur für einen Stadtteil. Denn die Vorschrift lässt den Zugriff auf ein Überschwemmungsgebiet nicht schon dann zu, wenn sich für ein bestimmtes Vorhaben kein außerhalb des Überschwemmungsgebiets gelegener Alternativstandort findet, sondern stellt ausdrücklich auf die Siedlungsentwicklung als solche ab. Eine Ausnahme nach § 78 Abs. 2 WHG ist also nur möglich, wenn etwa das gesamte oder nahezu gesamte Gemeindegebiet im Überschwemmungsgebiet liegt oder topografische Gründe zu einer Gemeindeentwicklung gerade im oder in einem Teil des Überschwemmungsgebiets in Betracht kommen. Diese Voraussetzung wird nach aktuellem Kenntnisstand nicht erfüllt.

Allerdings ist festzustellen, dass hier die Vorschrift des § 78 Abs. 1 WHG nicht zur Anwendung kommt. Dies ergibt sich aus zwei Gründen:

Zum einen ist die Anlage vom Schutzzweck des § 78 Abs. 1 WHG nicht erfüllt. § 78 WHG enthält im Wesentlichen die Regelungen zu baulichen Schutzvorschriften, denen im Rahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes eine herausragende Bedeutung zukommt. Schäden durch und an Gebäuden zählen zu den gravierendsten Folgen von Überschwemmungen, weshalb es zu den Grundforderungen einer wirksamen Hochwasservorsorge gehört, den Flüssen mehr Raum zu geben und der Entstehung außerordentlich hoher Schäden vorzubeugen (so bereits BT-Drs. 15/3168, 14 zur Begründung des Regierungsentwurfs von § 31b Abs. 4 idF des Hochwasserschutzgesetzes - BeckOK UmweltR/Schmitt, 63. Ed. 1.10.2020, WHG § 78 Rn. 1-3). Erst bei einem hundertjährigen Hochwasser würde das komplette Modulfeld unter Wasser stehen, sodass im Wesentlichen lediglich das Risiko von mechanischen Schäden im Modulfeld an Ständern, Modulen oder Einfriedungen besteht. Der Standort der Wechselrichter und die Zwischenkreis/Mittelspannungs-Netzanschlusskomponenten werden hochwasserfrei nordöstlich außerhalb des Modulfeldes an der Wartungszufahrt direkt südlich der Straße Moosanger errichtet. Dort befinden sich auch die Verteilung, die Netz- und Anlagenschutzkomponenten sowie die Parkregelung und das Monitorsystem. Die vorgenannten Bestandteile der Anlage befinden sich also allesamt außerhalb des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes und sind von einer Unterwasserssetzung nicht betroffen (HQ100). Die Risiken einer Überschwemmung für die baulichen Anlagen sind damit als sehr gering anzusehen und weitestgehend auf die Module selbst beschränkt. Schäden durch die baulichen Anlagen sind nicht zu besorgen, wobei diesbezüglich auf die Begründung der Bauleitplanung vom 25.07.2022 S. 14 und 15 verwiesen wird. Damit bewegen sich die Risiken in einem Rahmen, der von § 78 Abs. 4 WHG bewältigt werden kann. Die PV-Anlage ist in der hier vorliegenden konkreten Ausführung wie ein Einzelvorhaben zu betrachten, zumal es sich um die Erweiterung einer bestehenden PV-Anlage handelt.

Zum anderen ist der Umfang des Vorhabens, gerade weil es sich um die Erweiterung einer bestehenden Anlage handelt, eher einem Einzelvorhaben gleichgestellt (so VGH Mannheim Ur. v. 29.7.2014 – 3 S 2278/12, BeckRS 2014, 127309 hinsichtlich eines Bebauungsplanes bezogen auf ein Vereinsheim mit 750 m² und zwei Fußballfelder im Überschwemmungsgebiet).



Insgesamt erweist sich der Umfang des Vorhabens hinsichtlich seiner wasserrechtlichen Auswirkungen (geringe Versiegelung, Retentionsflächenbedürfnis in geringem Ausmaß, Anschluss an eine bestehende Anlage) als äußerst gering, so dass § 78 Abs. 4 WHG als einschlägig erachtet wird und nicht § 78 Abs. 1 WHG.

Das Vorhaben befindet sich in Zone III des Wasserschutzgebietes des Gewinnungsgebietes Lengfeld.

Das Gebiet wird in den zeichnerischen Festsetzungen abgebildet. In den textlichen Festsetzungen wird auf die Lage im Wasserschutzgebiet und die Notwendigkeit einer Ausnahmegenehmigung nach Wasserschutzgebietsverordnung hingewiesen.

Im betroffenen Wasserschutzgebiet ist es in Zone III unter anderem Verboten neue Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung auszuweisen (§ 3 Abs. 1 Nr. 6.2 WSG-VO). Das Vorhaben selbst berührt verschiedene Verbotstatbestände gem. § 3 Abs. 1 WSG-VO. Von den Verboten können nach § 4 Abs. 1 WSG-VO unter den dort genannten Voraussetzungen Ausnahmen zugelassen werden. Eine abschließende Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen erfolgen.

Im Geltungsbereich des Vorhabens bzw. daran angrenzenden befinden sich keine Oberflächengewässer.

Zur Entwässerung wurden keine näheren Angaben gemacht. Es wird davon ausgegangen, dass beim Betrieb der Anlage kein Abwasser anfällt. Sollten die Sammlung des Niederschlagswassers und daraus resultierende Einleitungen in das Grundwasser oder in Oberflächengewässer erforderlich werden, ist die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung zu beachten bzw. die Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis mit dem Landratsamt Haßberge (Sachgebiet III/4-Wasserrecht) abzustimmen.

Aus wasserrechtlicher Sicht kann aufgrund der Nichteinschlägigkeit des § 78 Abs. 1 WHG, dem Vorhaben zugestimmt werden.

Bei Rückfragen steht Ihnen [REDACTED] und [REDACTED] zur Verfügung.

4. Naturschutz

Die Stadt Haßfurt plant die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung eines Solarparks, im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan geändert. Der Geltungsbereich umfasst 1,24 ha.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wird hierzu erstmals fachlich Stellung genommen.

Die vorgelegten Unterlagen werden beurteilt.

- 16. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung (Fassung vom 25.07.2022)
- 1. Änderung des Bebauungsplans „PV-Anlage Moosanger“ einschließlich Begründung (Stand 25.07.2022), Grünordnungsplan mit Artenschutzbericht (Stand 15.07.2022) und Umweltbericht (Stand 15.07.2022)

Eingriffsregelung:

Das Plangebiet grenzt östlich an eine bestehende PV-Anlage und südlich an das bestehende Gewerbegebiet an. Aufgrund der Lage in der Landschaft und bestehender Eingrünung der



Fläche, wird das Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt. Maßnahmen zur landschaftsoptischen Einbindung werden nicht notwendig.

Die Beurteilung des flächenbezogenen Kompensationsbedarfs erfolgte nach dem aktualisierten Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“. Gemäß Leitfaden ergeben sich bei einem Kompensationsumfang von 24.691,8 Wertpunkten und einem Planungsfaktor von 20 %, welcher von dem ermittelten Kompensationsumfang abzuziehen ist, ein verbleibender Bedarf von 19.753,4 Wertpunkten. Für vorliegende Beurteilung wurde eine andere Berechnungsmethode gewählt. Es wird zum Zwecke der Nachvollziehbarkeit empfohlen, bei Verwendung des Leitfadens, diesen einheitlich anzuwenden.

Die Anwendung des Planungsfaktors bis 20 % ist bei Anlage und extensiven Pflege von artenreichem Grünland zwischen den Modulen gemäß textlicher Festsetzung (Punkt 8.1.3) gerechtfertigt.

Erforderliche Wertpunkte, die sich aus der flächenbezogenen Eingriffskompensation ergeben, sollen mit dem Guthaben des Ökokontos der Stadt Haßfurt bzw. der Stadtwerk Haßfurt GmbH beglichen werden.

Folgende Änderungen und Ergänzungen sind aus hiesiger Sicht in die Planung aufzunehmen:

- Die untere Naturschutzbehörde ist darüber in Kenntnis zu setzen, in welchem Umfang welches Ökokonto (Stadt oder Stadtwerke) belastet wird. Die Überführung der zugeordneten Fläche aus dem Ökokonto in das Ökoflächenkataster ist durch die Stadt zu veranlassen.
- Der unteren Naturschutzbehörde ist vor Ausbringung des autochthonen Saatgutes ein Herkunftsnachweis zu erbringen.
- Die Ermittlung des Kompensationsumfangs sollte einheitlich gemäß den Vorgaben des neuen Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ durchgeführt und der Kompensationsumfang entsprechend angepasst werden.

Artenschutz:

Das Vorkommen bodenbrütender Vogelarten kann aufgrund von Kulissenwirkungen umgebender Strukturen ausgeschlossen werden. Weitere nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützte Arten kommen aufgrund der Lebensraumausstattung im Planungsgebiet nicht in Betracht. Bei Einhaltung der festgesetzten Maßnahmen zum Artenschutz und unten aufgeführten Ergänzungen, kann die Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

- Angrenzende Bereiche mit potenziellem Zauneidechsenvorkommen sind während der Bauphase vor Befahrung und Ablagerung zu schützen.
- Artenschutzmaßnahmen sind durch eine ökologische Bauleitung zu begleiten. Diese ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

Mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans besteht Einverständnis. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zur 1. Änderung mit Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "PV-Anlage Moosanger" der Stadt Haßfurt verwiesen.

Bei Rückfragen steht Ihnen [REDACTED] zu Orlowski, Tel. 09331/27-174, zur Verfügung.



5. Abfallrecht

Es liegen keine Anhaltspunkte über etwaige Deponien bzw. Altlasten im Planungsbereich vor. Insofern besteht aus abfallrechtlicher Sicht Einverständnis mit der Realisierung des Vorhabens.

Nachfolgender Text sollte als Hinweise jedoch mit aufgenommen werden:

Sollten bei durchzuführenden Grabungsarbeiten Verdachtsmomente auf etwaige Altdeponien, Altablagerungen oder schädliche Bodenverunreinigungen auftreten, sind diese Arbeiten einzustellen und das Landratsamt Haßberge - staatliches Abfallrecht - unverzüglich zu benachrichtigen.

Bei Errichtung der PV-Anlagen ist außerdem darauf zu achten, dass alle anfallenden Abfälle, insbesondere Verpackungsabfälle und Erdaushub, einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung zuzuführen sind. Es wird an dieser Stelle auf das bestehende Verpackungsgesetz, sowie den RC-Leitfaden (Anforderungen an die Verwertung von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken) verwiesen.

Bei Rückfragen steht Ihnen  zur Verfügung.

6. Kreisbrandrat

Seitens des Brandschutzes müssen zu den vorliegenden Unterlagen folgende Punkte berücksichtigt werden.

1. Die Löschwasserversorgung, d.h. der Grundschutz ist durch die Stadt Haßfurt sicher zu stellen.
2. Bedingt durch die Besonderheit des Objektes ist es erforderlich, dass ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 durch den Betreiber oder ein durch den Betreiber beauftragtes Büro erstellt wird. Die Feuerwehrpläne sind im Format DIN A3 in Schutzfolie zu erstellen und in 3-facher Ausführung an die örtlich zuständige Feuerwehr zu übergeben, eine Ausführung als pdf.-Datei an den Kreisbrandrat. Vor der endgültigen Ausführung der Feuerwehreinsatzpläne ist eine Kopie (als pdf. Datei) dem Kreisbrandrat zu übergeben, damit ggf. Änderungswünsche und Anregungen der Feuerwehr eingearbeitet werden können.
3. Der Zugang in das Objekt ist für den Schadensfall sicherzustellen.
4. Feuerwehrbegehung – Einweisung
Vor der Inbetriebnahme muss eine Einweisung der Feuerwehr und der Kreisbrandinspektion erfolgen. Die Einweisung ist mit dem Kreisbrandrat mind. sechs Wochen vorab abzustimmen.

7. Denkmalschutz

Es sind im Geltungsbereich keine Baudenkmäler bzw. Bodendenkmäler tangiert. Aus denkmalfachlicher Sicht keine Einwendungen.



8. Gesundheitsamt

Es wird derzeit seitens des Gesundheitsamtes keine Stellungnahme abgegeben. Hinsichtlich der Fragen zur Trinkwasserversorgung wird auf die Maßgaben des Wasserwirtschaftsamtes verwiesen.

Bei Rückfragen steht Ihnen , zur Verfügung.

9. Tiefbauverwaltung

Es bestehen keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen


Hohmann
Regierungsrat